

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift
Stadt Obernburg a. Main, Römerstraße 62-64, 63785 Obernburg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms "Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast"

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2019, Nr. 32-4354.3-1-5, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Stadt Obernburg a. Main
Römerstraße 62-64
63785 Obernburg

in der Zeit (von - bis)

16.12.2019 bis 10.01.2020

während der Dienststunden (von - bis):

Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Di 14.00 – 16.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr)
(Gesonderte Öffnungszeiten während der Feiertage sind zu beachten.)

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de → Planung + Bau → Aktuelle straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren → St 2309 – Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt). Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

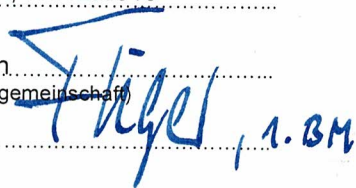
Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Obernburg a. Main, 02.12.2019
(Ort, Datum)

Obernburg a. Main
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

(Unterschrift)

 Stübel, i. BM